

KV·InfoAktuell

20. März 2024 / Nr. 54
eArztbrief

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Stabsbereich Recht

Dr. Christoph Weinrich
Tel.: 030 4005-1728, Fax: 030 4005-271728
CWeinrich@kbv.de
Wr, JSp, dk
www.kbv.de

Übermittlungspauschale für eArztbriefe gilt unverändert

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute fand ein Erörterungstermin beim Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg statt. Darin ging es um die Übermittlungspauschale für eArztbriefe, einem der Themen im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur (TI) (vgl. KV-InfoAktuell 146/2023 und 183/2023). Das Gericht hat der KBV und den ebenfalls anwesenden Vertretern des GKV-Spitzenverbandes und des BMG mitgeteilt, dass das Ministerium mit seiner TI-Festlegung vom 1. September 2023 die auf Paragraph 383 Absatz 1 SGB V beruhende eArztbrief-Übermittlungspauschale (Paragraph 2 Abs. 3 der Anlage 8 zur Anlage 32 BMV-Ä) nicht aufgehoben habe.

Zugleich hat es klargestellt, dass diese Regelungen zum 1. Juli 2023 nicht außer Kraft getreten seien, sondern bis heute weitergelten würden. Eine Anpassung der Höhe der Pauschale sei zwar möglich und wegen der Reform des Paragraphen 378 SGB V möglicherweise auch angezeigt. Dies ändere aber nichts daran, dass die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nach wie vor einen Anspruch auf die von dem BMV-Ä-Partnern vereinbarte Pauschale in Höhe von 0,28 Euro beziehungsweise 0,27 Euro je versendeten beziehungsweise empfangenen eArztbrief bis zu einem Höchstbetrag von 23,40 Euro je Arzt und Quartal hätten (Pauschalen 86900 und 86901).


Das Gericht konnte diese Feststellungen aufgrund der prozessualen Besonderheiten nicht in einem förmlichen Beschluss treffen. Das uns zeitnah angekündigte Protokoll über den heutigen Erörterungstermin werde hierzu aber – so das Gericht – eindeutige Ausführungen enthalten.

Der GKV-Spitzenverband hat sich bislang nicht dazu geäußert, ob es der Rechtsauffassung des LSG Berlin-Brandenburg folgen wird. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein und es zu einem weiteren Rechtsstreit zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband kommen, wird aber derselbe LSG-Senat für die Entscheidung über diese Rechtsfrage zuständig sein.

Ungeachtet des weiteren Verhaltens des GKV-Spitzenverbandes geht die KBV nach den eindeutigen Aussagen des LSG davon aus, dass die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die im Paragraph 2 Absatz 3 der Anlage 8 zur Anlage 32 BMV-Ä enthaltenen Pauschalen weiterhin abrechnen können, auch für bereits zurücklie-

gende Zeiträume nach dem 1. Juli 2023. Die Berechtigung gilt so lange, bis der GKV-Spitzenverband und die KBV eine andere Regelung getroffen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Weinrich

Leiter des Stabsbereichs Recht



Dr. Jan-Peter Spiegel

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)